

Etzersdorf, 11.09.2018

Verpflichtende Rechnungsmerkmale für LEADER-Projekte

Eine Rechnung über anrechenbare Kosten muss alle Angabe entsprechend des §11 des Umsatzsteuergesetzes enthalten:

- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Adresse, UID-Nr., Kontakt u. Kontoverbindung des Rechnungslegers
- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Adresse des Rechnungsempfängers
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistungen. Bei Pauschalrechnungen oder Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnungen identifizieren zu können
- Entgelt (Einzel-/Gesamtpreis, Mehrwertsteuersatz/-betrag, Gesamtbetrag)
- Fälligkeit, ggf. Zahlungskonditionen
- Eigentumsvorbehalt
- Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Projektzuordnung durch folgenden Vermerk: „Die gegenständliche Leistung wurde anlässlich des Projektes (Projektbezeichnung lt. Beauftragung) erbracht, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes LEADER 2014-20 eingereicht wird“.
- Bei elektronischen Rechnungen ist folgender Vermerk anzugeben: „Die Rechnung wurde elektronisch erstellt“.
- Bei einer Rechnungslegung in das europäische Ausland über eine Lieferung, muss auf der Rechnung der Hinweis stehen, dass es sich um eine „innergemeinschaftliche Lieferung“ handelt. Nur dann wird die Umsatzsteuerfreiheit von der Finanzverwaltung gewährleistet.

Die elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.